

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Israel (Staat Israel)

Stand: März 2022

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits-/Familienstandsnachweis

Im Kernland von Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete)

- Auszug aus dem staatlichen Bevölkerungsregister

sowie zusätzlich eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, d.h.

- für Juden: ausgestellt vom israelischen Rabbinatsgericht
(wird nur ausgestellt, wenn eine Eheschließung zwischen Personen ausschließlich jüdischer Konfession geplant ist)
- für Moslems: ausgestellt vom Schariagericht
- für Christen: ausgestellt von der Kirchengemeinde
- für Drusen: ausgestellt durch den Scheich des Stammes

Für palästinensische Bewohner der Autonomiegebiete

- Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt vom zuständigen Schariagericht

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Israel

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden derzeit keine Erkenntnisse vor.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus dem israelischen Kernland sind mit Apostille vorzulegen.

Urkunden aus den palästinensischen Autonomiegebieten sind mit einer Legalisation der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.